



Traktandum 2  
GV 2014 - 2017 / 200

### 34. Anfrage Gabriela Suter: Steuergesetzrevisionen seit 2000: Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt Aarau

---

Am 10. Dezember 2015 hat Einwohnerrätin **Gabriela Suter** eine Anfrage betreffend die Auswirkungen der Steuergesetzrevisionen seit 2000 auf die Finanzen der Stadt Aarau eingereicht.

Die Anfrage wird wie folgt schriftlich beantwortet:

Es ist folgendes vorzuschicken: Das Steueramt der Stadt Aarau verfügt nicht über die notwendige Software, um die gewünschten Erhebungen durchzuführen. Die Abteilung Volkswirtschaft des kantonalen Steueramtes wurde deshalb für die Beantwortung der Anfrage hinzugezogen. Doch auch mit dieser Unterstützung kann nicht zu allen Fragen eine präzise Antwort gegeben werden, ausserdem gelten die allgemeinen Aussagen für den gesamten Kanton und nicht nur für die Stadt Aarau.

**Frage 1:** Welche Steuerarten, deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich den Gemeinden zugutekommen, wurden in den letzten 15 Jahren abgeschafft oder reduziert?

Innerhalb der letzten 15 Jahre traten auf kantonaler Ebene steuerliche Entlastungen von drei wesentlichen Revisionen des Steuergesetzes in Kraft: Totalrevision 1998 und Teilrevisionen 2006 und 2012. Die Entlastungen traten jeweils gestaffelt in Kraft. Sie betrafen sowohl die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen als auch die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen. Bei den Grundstückgewinnsteuern gab es über alles gesehen eine Mehrbelastung: Aufgrund von Vorgaben im Steuerharmonisierungsgesetz werden seit 2001 auch Grundstückverkäufe nach langer Besitzdauer besteuert. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen wurden auf 2001 hin abgeschafft, die Besteuerung der übrigen Empfänger von Zuwendungen wurde dagegen etwas erhöht.

**Frage 2:** Wie hoch schätzt der Stadtrat die jährlichen Steuereinnahmeausfälle der Stadt Aarau aufgrund der kantonalen Reduktionen und Streichungen?

Einkommens- und Vermögenssteuern:

Die neuen Bestimmungen, die per 2001 in Kraft traten, sind mit jährlichen Mindereinnahmen von rund 7 % des Steuersolls verbunden. Diesen Mindereinnahmen stehen nicht genau bezifferbare Mehreinnahmen aufgrund des Übergangs zur Gegenwartsbesteuerung gegenüber. Aus dem Ausgleich der kalten Progression per 2002 ergeben sich zusätzliche Mindereinnahmen im Umfang von rund 5 %.



Die Teilrevision 2006 hat Mindereinnahmen von rund 7 % zur Folge (Inkrafttreten 2007 und 2009), die Teilrevision 2012 rund 6 % (Inkrafttreten 2014 und 2015).

#### Gewinn- und Kapitalsteuern:

Die neuen Bestimmungen, die per 2001 in Kraft traten, sind mit jährlichen Mindereinnahmen von rund 14 % des Steuersolls verbunden. Diesen Mindereinnahmen stehen nicht genau bezifferbare Mehreinnahmen aufgrund des Übergangs zur Gegenwartsbesteuerung gegenüber.

Die Teilrevision 2006 ist mit Mindereinnahmen von rund 24 % verbunden (Inkrafttreten 2007 und 2009). Die Teilrevision 2012 wird Mindereinnahmen von voraussichtlich 6.5 % nach sich ziehen (Inkrafttreten 2016).

#### Grundstückgewinnsteuern:

Die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern sind aufgrund der Einführung des Endlostarifs im 2001 in etwa doppelt so hoch wie ohne diesen.

#### Erbschafts- und Schenkungssteuern:

Die Einnahmen aus Erbschafts- und Schenkungssteuern sind aufgrund der Reform im 2001 in etwa um einen Drittel tiefer.

**Frage 3:** *Wie hoch schätzt der Stadtrat die Steuereinnahmeausfälle durch die bundesweite Unternehmenssteuerreform II?*

#### Dividendenentlastung:

Die Dividendenentlastung reduziert das Steuersoll der natürlichen Personen um rund 2 % (statisch berechnet); da die Ausschüttungen von Dividenden durch die Privilegierung wohl zugenommen haben, dürften die effektiven Mindereinnahmen jedoch geringer sein.

Welche Mindereinnahmen sich infolge der Einführung des Kapitaleinlageprinzips ergeben, ist unklar, auch aufgrund der dynamischen Effekte.

**Frage 4:** *Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Es wird eine möglichst präzise Schätzung gewünscht.*

Sowohl von den Kapitalgesellschaften als auch von den natürlichen Personen profitieren wohl fast alle, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Da vor allem im Rahmen der Totalrevision viele Detailbestimmungen geändert wurden (z.B. bei JP kein Renditetarif mehr, bei NP 100 % Besteuerung der AHV-Rente), gibt es wohl auch einige Steuerpflichtige mit Höherbelastungen.



**Frage 5:** *Wie hoch schätzt der Stadtrat die möglichen Steuerausfälle im Hinblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform III gemäss Botschaft des Bundesrates vom 5.6.2015 ein? Von welchen Reformen wären die Gemeinden auch durch Mitnahmeeffekte betroffen? Wie würde sich insbesondere eine weitere Senkung der Gewinnsteuer nach § 75 StG auf die Stadt Aarau auswirken?*

Zu den fiskalischen Konsequenzen der USR III kann der Kanton noch keine Angaben machen, da noch unklar ist, welche Massnahmen umgesetzt werden und in welchem Umfang die Entlastungen gewährt werden. Mindereinnahmen wird es vor allem geben, falls allgemeine Tarifsenkungen notwendig würden. Aktuell steuern die juristischen Personen rund 13 Mio. Franken an den Steuerertrag der Stadt Aarau bei. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes um 1 Prozent würde eine Einbusse von rund 2 Mio. Franken für die Stadt Aarau bedeuten.

Die **Anfragestellerin** ist von dieser Antwort befriedigt.